

**TOP: Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019-2023:
Benennung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Jugendschöffen**

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
10.04.2018	Gemeinderat	Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Amtszeit der für die Jahre 2014 - 2018 gewählten Jugendschöffen endet am 31.12.2018. Daher ist in diesem Jahr neben der Schöffenwahl auch die Wahl der Jugendschöffen für die Amtsperiode 2019 - 2023 durchzuführen.

Die Zahl der Jugendschöffen für die Jugendkammer des Landgerichts Hechingen bzw. das Jugendschöffengericht Hechingen wird gerichtlich bestimmt. Ebenso erfolgt durch das Gericht eine Verteilung auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke, entsprechend sind Wahlvorschläge von Städten und Gemeinden zu machen.

Die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen wird vom Jugendhilfeausschuss des Zollernalbkreises aufgestellt und an das zuständige Amtsgericht übersandt. Die vor der Übersendung zwingend notwendige öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zu jedermanns Einsicht erfolgt durch das Kreisjugendamt.

Die Stadt Rosenfeld muss dem Kreisjugendamt bis spätestens 10.05. **eine weibliche und eine männliche Person** zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen benennen.

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt geeignet sind.

Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein und möglichst nicht schon ein öffentliches Amt bekleiden. Jugendschöffen sollen zur Altersgruppe von Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren ein angemessenes Verhältnis haben.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Für das Schöffenamt in Frage kommen Bewerberinnen und Bewerber, die Deutsche im Sinne von Art 16 Grundgesetz sind, in Rosenfeld wohnen und am 01.01.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen.

Personen, die sich für ein Schöffenamt bewerben, sollen bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Der Verwaltung liegen bereits Bewerbungen für das Amt der Jugendschöffen vor. Weitere Interessenten können sich entsprechend der Ausschreibung im Amtsblatt bis 09. April 2018 melden.

Die namentliche Nennung erfolgt in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen werden dem Kreisjugendamt eine geeignete weibliche und eine geeignete männliche Person vorgeschlagen.